

Schwein gehabt? – Das Hausschwein als ein rechtlicher Hybrid*

Barbara Maria Hasenau

© Der/die Autor(en) 2024. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Eine Höhlenwand auf einer indonesischen Insel ist mit einer Zeichnung versehen, auf der ein Schwein und die Umrisse zweier menschlicher Hände zu sehen sind.¹ Die Zeichnung wurde vor mindestens 43 900 Jahren gemalt und stellt damit den ältesten Hinweis für eine Beziehung zwischen Mensch und Schwein dar.² Interessant ist dabei die Darstellung des Schweins, die eher dem rosa Hausschwein der Neuzeit ähnelt als dem borstigen Wildschwein der Altsteinzeit.³ Heute erübrigt sich eine Reise zu der indonesischen Insel, um sich ein Bild von einem Hausschwein zu machen, denn die domestizierte Form des Wildschweins findet sich als weltmarktfähige Ware in allen Teilen der Erde,⁴ hier eher in Anlagen die auf Massentierhaltung getrimmt sind als in Hinterhöfen idyllischer Bauernhöfe, in den meisten Fällen aber um sie zur Fleischproduktion zu nutzen.⁵

1. Einleitung

Fernab von der Schweinehaltung zur Fleischgewinnung finden sich immer mehr Hausschweine in heimischen Wohnzimmern. Besonderer Beliebtheit erfreut sich dabei das Minischwein (sog. Teacup-Schwein), bei dem es sich um eine kleinwüchsige Form des Hausschweins handelt.⁶ An diese neue Art des Zusammenlebens zwischen Mensch und Schwein schließt sich die Frage an, als was diese „heimischen“ Hausschweine⁷ einzuordnen sind: Sind sie Nutztiere oder Heimtiere? Die tierbesitzende Person, die abends mit dem Hausschwein gemütlich Netflix⁸ schaut, wird „Klein-Piggy“ sicherlich nicht als Nutztier bezeichnen, der Gesetzgeber könnte dies mit Blick auf die mit dem Schwein befassten Gesetze allerdings anders sehen.

2. Das Schwein: Ein Heimtier?

Die Beantwortung der Frage, ob das im Wohnzimmer gehaltene Hausschwein ein Nutztier oder Heimtier ist, hängt davon ab, wonach sich dieser Status bestimmt. Ausgehen von der tatsächlichen Funktion des Schweins als ein Tier, das dem Menschen als Gefährte zur Seite steht, könnte es sich um ein Heimtier handeln.⁹ Zudem wäre es denkbar den Begriff „Heimtier“ an der Art der Haltung zu orientieren. Hiernach ist ein Heimtier ein Tier, das in einem Haushalt gehalten werden kann (z. B. Hund, Katze, Hamster).¹⁰

In den mit Schweinen respektive mit (Heim-)Tieren befassten Gesetzen gibt es jeweils eigene Definition des Begriffs „Heimtier“, diese sind jedoch nicht allumfassend, sondern beziehen sich konkret auf das jeweilige Regelwerk.¹¹

In dem Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren¹² werden beide der oben genannten Aspekte aufgegriffen und das „Heimtier“ als ein Tier bezeichnet, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist.¹³ Insofern kann das im Haus gehaltene Hausschwein grundsätzlich unter diese Begriffsbestimmung subsumiert werden.

Der in der Verordnung über tierische Nebenprodukte¹⁴ verwendete Begriff ist dagegen restriktiver. Das „Heimtier“ ist nach der Verordnung ein Tier einer Art, die normaler-

weise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden.¹⁵ Als weiteren einschränkenden Aspekt nimmt die Verordnung Bezug auf bestimmte Tierarten. Welche Tierarten konkret unter die Begriffsbestimmung gefasst werden, ergibt sich aus der zeitlich späteren erlassenen Verordnung über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003.¹⁶ Hiernach ist das „Heimtier“ ein Tier einer

* Die vorliegende Publikation entstand im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsprojekts „AniMotion – Auswahlkriterien von Tiermodellen aus ethischer und rechtlicher Perspektive“ (FKZ: 01GP2204B).

- 1) *Brumm et al*, *Sci. Adv.* 2021; 7: eabd4648, 3.
- 2) Tatsächlich handelt es sich bei der Abbildung um eine der ältesten bekannten Höhlenmalereien im Allgemeinen, *Brumm et al*, *Sci. Adv.* 2017; 7: eabd4648.
- 3) *Bunzel*, *Pig Business – Vom Hausschwein zum globalen Massenprodukt*, 2022, S. 22.
- 4) Zum „globalen Schwein“ siehe *Bunzel* in: *Pig Business – Vom Hausschwein zum globalen Massenprodukt*, 2022, S. 97–150.
- 5) Zur Schweinefleischproduktion in Deutschland siehe Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Schweinehaltung, Stand 10.10.2023, abrufbar unter <https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/tierhaltung/schweinehaltung>.
- 6) Minischweine wurden ursprünglich zu Versuchszwecken für experimentelle wissenschaftliche Untersuchungen aus Kreuzungen von Hausschweinen, Hängebauschweinen und/oder Wildschweinen gezüchtet, deren Nachkommen anhand einer geringen Körpergröße und eines geringen Körpergewichts selektiert wurden, *Altrock/Schröder*, *Tierarzthelfer/in konkret* 2009, 14.
- 7) Der Begriff Hausschwein (lat. *sus scrofa domesticus*) mag missverständlich klingen, bezeichnet aber eine domestizierte Unterart der Art Wildschwein und erfasst alle Schweinrassen und nicht nur das Hausschwein im wörtlichen Sinne.
- 8) Kostenpflichtiger US-amerikanischer Streaming-Dienst der Netflix Inc.
- 9) Anknüpfend an den englischen Begriff „companion animal“ für Haus- respektive Heimtier.
- 10) Bedeutung des Begriffs „Heimtier“ nach dem Duden, Stand 10.10.2023, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Heimtier>.
- 11) Anders ist es in der schweizerischen Tierschutzverordnung (TSchV) v. 23.4.2008, AS 2008 2985 1 SR 455, hiernach werden Heimtiere in Art. 2 S. 2 lit. b) TSchV als „Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind“, legal definiert.
- 12) Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren v. 13.11.1987, SEV-Nr. 125; das Übereinkommen wurde für die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert durch G v. 1.2.1991, BGBl. II S. 402, und trat gem. Bek. v. 12.12.1991, BGBl. 1992 II S. 12, am 1.5.1992 in Kraft.
- 13) Art. 1 Nr. 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren.
- 14) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. 2009 L 300, S. 1.
- 15) Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
- 16) Verordnung (EU) 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.6.2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, ABl. 2013 L 178, S. 1.

der in Anhang I genannten Arten, das von seinem Halter oder einer ermächtigten Person bei einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken mitgeführt wird und für das der Halter oder die ermächtigte Person für die Dauer solch einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken verantwortlich bleibt.¹⁷ Während der zweite Teil der Definition dem Anwendungsspezifikum der Richtlinie geschuldet ist, bezieht sich zumindest Anhang I Teil A auf diejenigen Tierarten, die auch als Heimtiere gehalten werden.¹⁸ Das Hausschwein ist aber weder in Anhang I Teil A, noch in Anhang I Teil B aufgelistet. Ähnlich verhält es sich betreffend des Tiergesundheitsrechts,¹⁹ hier wird das „Heimtier“ als ein gehaltenes Tier definiert, das einer der in Anhang I aufgeführten Arten zugehörig ist und zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten wird.²⁰ Die Auflistung in Anhang I entspricht der enumerativen Aufzählung in Anhang I der Verordnung über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken. Dass das Schwein nach dem unionsrechtlichen Verständnis keine Heimtierart ist, lässt sich auch der Tierzuchtverordnung²¹ entnehmen, hierin wird der verwendete Begriff des „Tiers“ als ein Nutztier der Art Schwein definiert.²² Die restriktive Begriffsbestimmung begründet sich in der Ratio der jeweiligen Verordnungen. Die Verordnung über tierische Nebenprodukte zielt vor allem darauf ab, dass die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier die tierischen Nebenprodukte bergen durch ein dezidiertes Hygienekonzept eingedämmt werden.²³ In eine ähnliche Richtung geht auch das Tiergesundheitsrecht, nach dem unter Verweis auf die verheerende Auswirkung von Tierseuchen ein entsprechendes Regelwerk ein hohes Gesundheitsniveau bei Menschen und Tieren auf Unionsebene gewährleisten soll.²⁴ Ebenso konzentriert sich die Verordnung (EU) 576/2013 auf seuchenrechtliche Aspekte.²⁵ Der Sinn und Zweck der Tierzuchtverordnung strebt dagegen die Weiterentwicklung der Tierzucht und die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Tierzuchtbranche der Union an.²⁶ Insofern konzentriert sich der vorwiegende Teil der Regelwerke des Unionsrechts nicht primär auf den Schutz des (Heim-)Tiers an sich, sondern auf die Gesundheitsgefahren die von infizierten Tieren oder verseuchten tierischen Nebenprodukten ausgehen. Nach alledem ist das Hausschwein nicht Heimtier im unionsrechtlichen Sinne zu klassifizieren.

Über die internationalen und unionsrechtlichen Regelungen hinaus gibt es eine Reihe von nationalen Regelungen, die sich mit dem Heim- respektive mit dem Haustierbegriff befassen. Gemäß § 2 Nr. 3 TierGesG sind Haustiere vom Menschen gehaltene Tiere, einschließlich der Bienen und Hummeln sowie wildlebende Klautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild).²⁷ Problematisch an dieser Begriffsbestimmung ist, dass auf Haustiere bezuggenommen wird. Unter den Begriff Haustiere werden allerdings auch die Tiere gefasst, die vom Menschen gezüchtet und an ihn gewöhnt sind, nicht frei leben und aus wirtschaftlichen Gründen gehalten werden.²⁸ Dies zeigt auch § 2 Nr. 4 TierGesG der dem Begriff des „Vieh“ bestimmte Haustierarten zuschreibt. Insofern ist der Begriff des Haustiers als ein Überbegriff für Heimtiere und Nutztiere zu verstehen und trägt zur Beantwortung der oben genannten Frage nicht bei. Insoweit könnte § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO herangezogen werden, hiernach sind Tiere, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, nicht zu Erwerbszwecken hält oder für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt unpfändbar. Maßgeblicher Bezugspunkt ist hierbei der Haltungsaspekt. Die Relevanz der Funktion des Tiers ergibt sich erst aus dem Sinn und Zweck der Norm, die das Interesse des Schuldners an seinen ihm gefühlsmäßig verbundenen Tieren schützen soll.²⁹ Entscheidend ist dabei nicht, ob es sich um eine domestizierte Tierart handelt,

sondern ob das Tier im häuslichen Bereich gehalten wird und die Haltung nicht Erwerbszwecken erfolgt.³⁰ Insofern knüpft die Bestimmung in § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO an den Begriff des „Heimtiers“ an.³¹ Folglich erfasst dieser Heimtierbegriff sowohl den „Alligator in der Badewanne“³² als auch die Katze auf dem Bett oder eben das Schwein auf der Couch.

Es zeigt sich, dass der Begriff des Heimtiers im Recht divergiert und somit auch die rechtliche Einordnung des „heimischen“ Hausschweins abhängig vom einschlägigen Regelwerk zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Während der Begriff auf internationaler und nationaler Ebene weit zu verstehen ist und sich aus einem Haltungs- und Funktionsaspekt zusammensetzt, gibt es auf unionsrechtlicher Ebene die Einschränkung betreffend bestimmter „heimtiertypischen“ Tierarten.

3. Das Schwein: Ein Nutztier?

Ausgehend von der Begriffsbestimmung kann das Hausschwein grundsätzlich als ein „Heimtier“ bezeichnet werden. Eine Ausnahme stellt das in dieser Hinsicht restriktive Unionsrecht dar. Dies begründet sich kompetenzbedingt, weil die Union über keine Rechtssetzungskompetenz für den Tierschutz verfügt.³³ Fraglich ist allerdings, welche

17) Art. 3 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, Tierarten die in Anhang I aufgeführt sind, sind Hunde, Katzen und Frettchen (Teil A) sowie wirbellose Tiere (mit Ausnahme von Bienen und Hummeln, die unter Artikel 8 der Richtlinie 92/65/EWG fallen, sowie von Weich- und Krebstieren, die in Artikel 3 Abs. 1 lit. e) Ziffer ii und iii der Richtlinie 2006/88/EG genannt sind), zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere, Amphibien, Vögel, Nagetiere und Kaninchen, Nagetiere und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind und unter den Begriff „Hasentiere“ in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallen (Teil B).

18) Vgl. Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.

19) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 9.3.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. 2016 L 84, S. 1.

20) Art. 4 Nr. 11 des Tiergesundheitsrechts.

21) Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8.6.2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“), ABl. 2016 L 171, S. 66.

22) Art. 2 Nr. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/1012.

23) Erwägungsgrund 1 der Verordnung über tierische Nebenprodukte.

24) Erwägungsgrund 1 und Erwägungsgrund 4 des Tiergesundheitsrechts.

25) Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EU) 576/2013.

26) Erwägungsgrund 3 der Tierzuchtverordnung.

27) Fische sind ausgenommen.

28) Der Begriff „Haustier“ erfasst nach dem Duden sowohl das vom Menschen gezüchtete, an Menschen gewöhnte, nicht frei lebende Tier, das aus wirtschaftlichen Gründen gehalten wird (z. B. Pferd, Kuh, Schaf, Ziege, Huhn, Gans) als auch das Tier, das in einem Haushalt gehalten werden kann (z. B. Hund, Katze, Hamster), Stand 10.10.2023, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtsschreibung/Haustier>.

29) *Lorz*, MDR 1990, 1057; *Münzberg*, ZRP 1990, 215f.; *Schmidt*, JZ 1989, 790.

30) *Lorz*, MDR 1990, 1057, 1060, 1061.

31) Ebd.

32) Ebd.

33) Siehe ausführlich zur fehlenden Rechtssetzungskompetenz *Spranger*, Rechtliche Zulässigkeit einer Positivliste für Heimtiere, 2023, S. 56ff.

Konsequenz sich aus dieser Zuteilung ergeben. Denkbar wäre beispielsweise, dass die hausschweinhaltende Person grundsätzlich nur die allgemeinen Vorschriften des TierSchG beachten muss, hierunter insbesondere die Pflicht zur artgerechten Haltung nach § 2 TierSchG.³⁴ Damit würde das Schwein ohne staatliche Kenntnis im Haus oder im heimischen Garten leben, wie es bei den meisten Heimtieren der Fall ist.³⁵

Allerdings unterliegt die Heimtierhaltung von Schweinen einer Reihe von Vorschriften, die auch an die landwirtschaftliche Schweinehaltung gestellt werden.³⁶ Vor allem ist das Schwein bei Haltebeginn der zuständigen Veterinärbehörde zu melden und bei der Tierseuchenkasse zu registrieren.³⁷ Zudem sind Schweine mit einer Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen und die dazugehörige Ohrmarkennummer sowie weitere Informationen über das Schwein in einem von der schweinehaltenden Person zu führenden Bestandsregister festzuhalten.³⁸

Während des gesamten Haltezeitraums findet das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) auf Schweine, unabhängig von ihrer Zahl oder Halteart als Heimtier oder Nutztier, Anwendung,³⁹ womit weitere Pflichten auf die schweine-

haltende Person zukommen.⁴⁰ Sobald das Schwein erkrankt, muss es einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorgestellt und die verwendeten apotheken- oder verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln dokumentiert werden.⁴¹ Betreffend der Anforderung an die Haltung von Hausschweinen hat die schweinehaltende Person mangels Anwendbarkeit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) die Anforderung der allgemeinen Vorschriften des TierSchG zu beachten.⁴² Eine Besonderheit betrifft aber die Fütterung von Schweinen. Diese dürfen nicht mit Küchen- und Speiseabfällen gefüttert werden.⁴³

Nach etwa 15 Jahren der gemeinsamen Zeit von Hausschwein und Mensch verstirbt das Schwein.⁴⁴ Im Anschluss darf es weder auf dem eigenen Grundstück oder auf einem Tierfriedhof vergraben⁴⁵ noch es in einem Tierkrematorium eingäschert werden⁴⁶, sondern ist durch zuständige Tierkörperverwertung abzuholen.⁴⁷ Das Privileg im heimischen Garten seine letzte Ruhe zu finden greift als Ausnahme von der Beseitigungspflicht nur bei Heimtieren im Sinne des Art. 3 Nr. 8 der Verordnung über tierische Nebenprodukte.⁴⁸

4. Fazit: Das Schwein als ein rechtlicher Hybrid

Nach alledem stellt sich das Schwein als ein rechtlicher Hybrid dar. Es kann grundsätzlich als Heimtier gehalten und

34) Bei Hunden sind die Pflichten der jeweiligen Hundegesetze der Länder zu beachten, hier beispielweise das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) v. 16.12.2002, GV. NRW. 2002 S. 656; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.9.2016, GV. NRW. S. 790; Das LHundG NRW dient vorrangig der Gefahrenabwehr und nicht dem Tierschutz, vgl. §§ 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 LHundG NRW.

35) Eine Anzeigepflicht besteht nach § 7 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) v. 16.2.2005, BGBl. I S. 258, ber. S. 896 zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. des Umwelt-RechtsbehelfsG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften v. 21.1.2013, BGBl. I S. 95 nur bei der Haltung von besonders geschützten Wirbeltierarten.

36) Vgl. hierzu Bayerische Landestierärztekammer, Merkblatt Haltung von Minipigs, Hängebauchschweinen, anderen Schweinen in „Hobbyhaltung“ und Kleinstbeständen zum Eigenbedarf, Stand 10.10.2023, abrufbar unter https://www.bltk.de/uploads/media/Merkblatt_Minipig__2_.pdf; Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Merkblatt „Haltung von Minischweinen – Überblick über die rechtlichen Vorgaben“, Stand 10.10.2023, abrufbar unter https://www.lkgi.de/images/formulare_downloads/Gesundheit_Soziales_Integration/Tiere_und_Verbraucherschutz/Merkblatt_zur_Haltung_von_Minischweinen.pdf; weitere Merkblätter werden von den jeweiligen Landkreisen oder Städten herausgegeben.

37) Zur Meldepflicht siehe § 26 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr, (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) v. 31.3.2020, BGBl. I S. 1170; zur Registrierungspflicht siehe § 14 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz NRW (AG TierGesG TierNebG NRW) v. 27.9.2008, GV. NRW. S. 612; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes v. 20.9.2016, GV. NRW. S. 790. Die Anwendbarkeit auf Personen, die Schweine als „Heimtier“ halten zeigt der jährliche zu entrichtende Beitrag an die Tierseuchenkasse NRW: Der Beitrag für die Hobbyhaltung beläuft sich dabei abhängig von dem Tierbestand und dem Jahr grundsätzlich auf 10 Euro, § 13 Abs. 1, Abs. 2 AG TierGesG TierNebG NRW i. V. m. Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenbekämpfungsverordnung – TSBekVO) v. 3.7.1986, GV. NW. 1986 S. 545; zuletzt geändert durch Verordnung v. 30.11.2022, GV. NRW. S. 1024.

38) §§ 39 Abs. 1, 42 Abs. 1 ViehVerkV.

39) § 2 Nr. 4 lit. d) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) v. 21.11.2018, BGBl. I S. 1938; zuletzt geändert durch Art. 2 G. zur Änd. des TierarzneimittelG zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änd. weiterer Vorschriften v. 21.12.2022, BGBl. I S. 2852.

40) Vgl. § 3 TierGesG.

41) Siehe hierzu Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) v. 17.7.2015, BGBl. I S. 1380, 1382; von der Anwendbarkeit geht insoweit das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus, vgl. Merkblatt „Haltung von Minischweinen – Überblick über die rechtlichen Vorgaben“. Nach dem Wortlaut, der auf die tatsächlich und nicht auf die potenzielle Verwendung des Tiers abstellt, sowie dem Sinn und Zweck der Verordnung bestehen jedoch Zweifel an der Anwendbarkeit.

42) Die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) v. 25.10.2001 zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung v. 29.1.2021, BGBl. I S. 146, gilt nach § 1 Abs. 1 nur für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.

43) Art. 11 Abs. 1 lit. b) der Verordnung über tierische Nebenprodukte.

44) So die durchschnittliche Lebenserwartung eines Minischweins, siehe *Altrock/Schröder*, Tierärzthelfer/in konkret 2009, 14.

45) Das Vergraben respektive das „Beerdigen“ von Heimtieren auf dem hierfür besonders zugelassenen Plätzen und dem eigenen Gelände lässt § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) v. 25.1.2004, BGBl. I S. 82; zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes v. 20.12.2022, BGBl. I S. 2752 als zulässige Abweichung von Art. 12, 13, 14 und 21 der Verordnung über tierische Nebenprodukte grundsätzlich zu, vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. a) der Verordnung. Insofern ist das Vergraben respektive „Beerdigen“ unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 S. 1 und S. 2 TierKBG a. F. in den meisten Bundesländern grundsätzlich zulässig. In Bremen ist es dagegen aus umweltrechtlichen Gründen unzulässig das Tier außerhalb eines registrierten Tierfriedhofs zu beseitigen, § 3 Abs. 3 der Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Heimtierkörpern.

46) Diesbezüglich gibt es keine gesetzliche Regelung, entsprechend kann die heimtierhaltende Person grundsätzlich mit der Asche verfahren, wie sie möchte.

47) Entspricht dem Grundsatz der Beseitigungspflicht in § 3 TierNebG; so ausdrücklich Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Merkblatt „Haltung von Minischweinen – Überblick über die rechtlichen Vorgaben, Stand 10.10.2023, abrufbar unter https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/merkblatt_zur_haltung_von_minischweinen_0.pdf.

48) Zu Heimtieren im Sinne der Verordnung über tierische Nebenprodukte vgl. Rdnr. 18.

als solches bezeichnet werden, aufgrund der Seuchenprävention als eines der Hauptanliegen der Tiergesundheitsstrategie der EU⁴⁹ ist die Haltung eines Schweins aber an strenge Voraussetzungen geknüpft, deren Verstöße mit hohen Bußgeldern geahndet werden.⁵⁰ Im Vordergrund stehen hierbei Melde- und Aufzeichnungspflichten. Die Notwendigkeit dieser umfassenden Maßnahmen ist an den Umstand geknüpft, dass sich die Schweinepest in dichten Tierbeständen rasant verbreitet und handelsbezogene Faktoren wie der Transport von Schweinen und die Wiederaufstockung von Schweinebeständen einen großen Risikofaktor für die Verbreitung dieser Virusinfektion darstellt.⁵¹ Letztlich ist damit auch das „heimische“ Hausschwein von Maßnahmen betroffen, die auf die Nutztierhaltung zurückzuführen sind.

Dennoch birgt das Schweinsein einen großen Vorteil gegenüber anderen Heimtieren: Durch die Meldepflicht an das zuständige Veterinäramt besteht Kenntnis darüber, dass das Tier bei einer dem § 2 TierSchG verpflichteten Person existiert. Eine allgemeine insoweit tierschutzrechtlich motivierte Meldepflicht von Heimtieren gibt es dagegen nicht.⁵²

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

- 49) Siehe Komm., Mitt. v. 19.9.2007, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen über eine neue Tiergesundheitsstrategie für die Europäische Union (2007–2013) – „Vorbeugung ist die beste Medizin“ {SEK(2007) 1189} {SEK(2007) 1190} KOM/2007/0539 endg.
- 50) Ein Verstoß kann zu Bußgelder in Höhe von bis zu 30.000 Euro respektive 50.000 Euro führen, vgl. § 32 Abs. 3 TierGesG, § 14 Abs. 3 TierNebG.
- 51) *Fellenberg, Umweltverschmutzung – Umweltbelastung: Ein Überblick aus ökologischer Sicht*, S. 40; Zu den handelsbezogenen Faktoren und weiteren Risikofaktoren für den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in der Schweinehaltung in der Europäischen Union siehe *Bellini/Casadei/De Lorenzi/Tamba*, *Pathogens* 2021, 10, 84.
- 52) Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Sachstand WD 5 – 3000 – 070/18: Rechtliche Regelungen zum Schutz von Haustieren 2018, S. 4.

BUCHBESPRECHUNGEN

Biodiversitätsrecht: Bestandsaufnahme nach 40 Jahren Bonner und Berner Konvention sowie Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, herausgegeben von Erika W. Wagner (Linz) und Jochen Schumacher (Tübingen), erschienen 2023 als Nr. 55 in der Schriftenreihe Recht der Umwelt (RdU) des Verlags MANZ in Wien 2023 (ISBN 978-3-214-25342-4, 58 Euro)

1979 wurden in Bonn und Bern zwei internationale Übereinkommen zum Schutz wandernder wildlebender Arten sowie für Europa zum Erhalt wildlebender Pflanzen und Tieren und ihrer Lebensräume vereinbart und nachfolgend von der EU sowie ihren Mitgliedstaaten ratifiziert.¹ Beide Abkommen waren und sind bis heute die entscheidende völkerrechtliche Grundlage für die im selben Jahr erlassene europäische Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (neu gefasst mit der Richtlinie 2009/147/EG) wie *Jochen Schumacher* in seinem Beitrag nochmal verdeutlicht. Dem gingen das Übereinkommen über Feuchtgebiete, 1971 beschlossen in Ramsar,² und das Washington Artenschutzabkommen CITES von 1973³ voraus. 1992 folgte auf der UN Umweltkonferenz in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)⁴, welches in der EU durch die Habitat-Richtlinie 92/43/EWG konkretere Ausprägungen erfuhr.

Wie die Habitat-Richtlinie mit seinem EU-weiten Schutzgebietsnetz Natura 2000 und die Vogelschutz-Richtlinie in Deutschland, Österreich und Tschechien rechtlich und praktisch umgesetzt werden, ist der Schwerpunkt dieses Sammelbands zur gleichnamigen

Linzer Tagung im Oktober 2021. Nach den zwei grundlegenden Beiträgen von *Christoph Sobotta* und *Daniela Ecker* zur Bedeutung und Anforderungen des Natura 2000 Schutzregimes für geplante oder schon genehmigte Vorhaben zeigen die Beiträge von *Volker Mauerhofer*, *Franziska Heß*, *Milan Damohorský* und *Adam Novák* auf, was in den 3 Ländern bei der Umsetzung der Richtlinien erreicht wurde und wo weiterhin rechtliche sowie administrative Probleme bestehen. Konkrete Praxisfragen sowohl beim Gebietsschutz als auch beim Artenschutz (hier am europaweit diskutierten Umgang mit Wölfen und Bären) besprechen in ihren Beiträgen *Mario Pöstinger* und *Erika W. Wagner* für Österreich und *Vojtěch Stejskal* für Tschechien und *Klaus Rheda* für Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus richtet der Tagungsband auch den Blick in die Zukunft des Biodiversitätsrecht. Während *Erika W. Wagner* Fragen der Eigenrechtsfähigkeit von Naturgütern erörtert, zeigt *Alexander Bonde* auf, dass sowohl die Sustainable Development Goals der UN als auch das wissenschaftliche Konzept der Planetary Boundaries Konsequenzen für den Biodiversitätsschutz haben. *Tina Teucher* sieht in der UN-Dekade „Ecosystem Restoration“ Herausforderungen und Chancen für den Biodiversitätsschutz, während *Ferdinand und Irmgard Kerschner* abschließende Bilanz ziehen.

- 1) Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS), http://www.cms.int/documents/convtxt/cms_convtxt_german.pdf und II; Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/104.htm>.
- 2) Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (1971), <http://www.ramsar.org>.
- 3) Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (1973), <https://cites.org/eng/disc/text.php>.
- 4) <https://www.cbd.int/convention/text>.

Dr. Stefan Möckel,
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ,
Leipzig, Deutschland